

# **Bowlingverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.**

*Mitglied im Sportkeglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.*



## **Satzung**

*Stand: 21. März 2010*

Der Bowling-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche Schreibweise“, also z.B. „der 1. Vorsitzende“, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

## **§1 Namen und Rechtsform:**

1. Der Verband führt den Namen Bowling-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (kurz: BVMV) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen (VR 1904 vom 13.06.2002).
2. Der BVMV ist Anschlussverband des Sportkeglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (SKVMV).
3. Der BVMV hat seinen Sitz in Rostock. Die Anschrift des Vorstandes ist der jeweilige Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.

## **§2 Grundsätze und Zweck:**

Der BVMV ist parteipolitisch neutral.  
Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Der BVMV untersagt den Einsatz von Dopingmitteln, soweit deren Einnahme und Weitergabe vom DSB untersagt sind (Verbotsliste). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

Zweck des BVMV ist:

- die Wahrnehmung der sportlichen und verwaltungstechnischen Belange auf Landesebene und ihre Koordinierung mit den Vereinen,
- die Organisation und Durchführung des Sportbetriebes auf Landesebene,
- die Durchführung der notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen im Lehr-, Aus- und Fortbildungswesen im Interesse des Sportgeschehens,
- die Unterstützung aller Bestrebungen zur Errichtung und zum Erhalt sportgerechter Bowlinganlagen,
- die aktive Förderung des Breitensports (Aktionsturniere etc.) zum Zwecke der Werbung von Mitgliedern,
- die Förderung der Interessen der Bowlingjugend.

## **§3 Gemeinnützigkeit:**

- Der BVMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der BVMV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des BVMV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln des BVMV. Keine Person darf durch zweckfremde oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft:**

1. Als Mitglieder können aufgenommen werden:
  - Bowlingvereine und Bowlingabteilungen von Sportvereinen in Mecklenburg- Vorpommern als ordentliche Mitglieder. Die Vereine müssen Mitglied des Landessportbundes und des zuständigen Kreis- bzw. Stadtsportbundes sowie gemeinnützig tätig sein.
  - Natürliche und juristische Personen, die sich nicht aktiv am Bowlingsport beteiligen, sofern sie die Bestrebungen des BVMV entsprechend unterstützen, als fördernde Mitglieder. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
  - Personen, die sich um den Bowlingsport besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder. Die Ernennung der Ehrenmitglieder regelt die Ehrenordnung des BVMV.

noch

#### **§4 Mitgliedschaft:**

2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden wenn:
  - ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme gestellt wird.
  - eine schriftliche Anerkennung der BVMV Satzung, seiner Ordnungen, Richtlinien und Vorschriften dem Antrag beigefügt wird und
  - die Antragsteller ihre Satzungen und ein Verzeichnis über ihre Vorstandsmitglieder sowie alle angeschlossenen Klubs und eine Angabe der Mitgliederzahlen einreichen.

Über die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unter Hinweis auf die Berufungsmöglichkeit beim nächsten Verbandstag mitzuteilen.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied im BVMV kann Berufung beim nächsten Verbandstag eingelegt werden.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Austritt. Der Austritt kann nur schriftlich durch Einschreibebrief zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden
  - durch Auflösung des Klubs, Vereins,
  - durch Ausschluss. Er kann durch den Rechtsausschuss auf Antrag des Vorstandes des BVMV erfolgen.

Der Ausschluss ist zulässig:

wenn die in Paragraf 5 Ziffer 2 festgelegten Pflichten gröblichst verletzt und die Verletzungen trotz der vom Vorstand erfolgten schriftlichen Abmahnungen fortgesetzt werden;  
wenn das Mitglied trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses seinen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem BVMV nicht nachkommt;  
wenn das Mitglied in grober Weise und schuldhaft gegen die Interessen des BVMV verstößt;

- durch Tod
- mit Löschung des BVMV im Vereinsregister.

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt:  
ihre Vertreter am Verbandstag teilnehmen zu lassen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr satzungsmäßiges Stimmrecht auszuüben und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.

2. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet:  
die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Entscheidungen und Beschlüsse des BVMV durchzuführen und dafür zu sorgen, dass ihre Satzungen und Ordnungen zu diesen nicht im Widerspruch stehen,  
Die Vertreter des Vorstandes des BVMV an ihren Jahresversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen,  
dem BVMV bis zum 1. Januar, eines jeden Jahres (Poststempel 15.12. des Vorjahres) das aktuelle Verzeichnis ihrer Mitglieder einzureichen und alle in diesem Zusammenhang verlangten Auskünfte zu erteilen und  
die festgelegten Beiträge pünktlich und unaufgefordert zu überweisen.

#### **§6 Beiträge**

Zur Erfüllung der Aufgaben des BVMV werden Mitgliedsbeiträge und wenn erforderlich Sonderbeiträge erhoben. Die ordentlichen Mitglieder zahlen an den BVMV einen Jahresbeitrag. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Verbandstag.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu leisten .

## **§7 Organe**

Die Organe des BVMV sind:

1. Der Verbandstag
2. Der Vorstand
3. Der Sportausschuss
4. Der Jugendausschuss
5. Der Rechtsausschuss

## **§8 Der Verbandstag**

Der Verbandstag findet im ersten Halbjahr eines Jahres statt.  
Er ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes.

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- dem Sportausschuss
- den Vorsitzenden der Vereine oder ihrem Vertreter
- den Delegierten der Vereine. Die Anzahl der Delegierten legt die Geschäftsordnung fest

Die Einberufung des Verbandstages erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens 4 Wochen vor dem Termin. Anträge sind dem Vorstand des BVMV, spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag einzureichen.

Auf dem Verbandstag haben die Mitglieder des Vorstandes, des Sportausschusses und die Vorsitzenden der Vereine bzw. ihre Vertreter je eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Stimmrechte der Delegierten eines Vereines können gebündelt und auf einen Delegierten dieses Vereines übertragen werden. Andere Stimmübertragungen sind unzulässig.

Aufgaben des Verbandstages

- Feststellung der Stimmberechtigten
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- Aussprache
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Wahl des Rechtsausschusses
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Anträge auf Satzungsänderungen
- Anträge unter Bekanntgabe des Gegenstandes zur Beschlussfassung

Der 1. Vorsitzende kann aus wichtigen Gründen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss dies tun, wenn mehr als die Hälfte der Vereine es verlangen. Die Einberufung muss spätestens 6 Wochen nach Antragstellung erfolgen. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen mitzuteilen. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Über den Verbandstag ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§9 Anträge und Beschlussfassung**

Die Stimmberechtigung im Verbandstag, das Verfahren bei der Abstimmung über Anträge sowie bei Wahlen und die Beschlussfähigkeit der Versammlungen einschließlich des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des BVMV.

**noch**

## **§9 Anträge und Beschlussfassung**

*Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder sowie die Mitglieder des Rechtsausschusses haben im Verbandstag kein Stimmrecht.*

## **§10 Vorstand**

*Mitglieder des Vorstandes sind:*

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Landessportwart
- Schrift-/Pressewart

*Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Amtsgeschäfte bis zu seiner Neuwahl. Je zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 10 Abs. 1 dieser Satzung vertreten gemeinsam den Verband gerichtlich und außergerichtlich.*

*Der Vorstand des BVMV ist befugt und verpflichtet, die laufenden Geschäfte des BVMV zu führen, Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen, um die Beschlüsse des Verbandstages im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes des BVMV umzusetzen, sowie in seinen Aufgabenkompetenzen Arbeitsausschüsse zu berufen.*

*Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan geregelt.*

## **§11 Kassenprüfer**

*Die Kassenführung des BVMV wird durch zwei Kassenprüfer geprüft.*

*Der Verbandstag wählt die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Außerdem wird ein Ersatzkassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.*

*Die Kassenführung kann jederzeit überprüft werden. Das Ergebnis ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.*

*Die Kassenprüfung ist dem Verbandstag schriftlich vorzulegen (Kassenprüfungsbericht).*

## **§12 Sportausschuss**

*Mitglieder des Sportausschusses sind:*

- Landessportwart
- 2. Landessportwart
- Landesjugendwart
- Landesdamenwart
- Landesseniorenwart
- Landestechnikwart
- Landeslehrwart
- Landesschiedsrichterwart
- Landesranglistenwart
- Landestrainer

*Der Landessportwart leitet den Sportausschuss, bei Abwesenheit der 2. Landessportwart.*

*Der Sportausschuss tagt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, vor dem Verbandstag.*

*Dem Sportausschuss des BVMV obliegen alle Aufgaben, die ihm vom Vorstand des BVMV und dem Verbandstag zur Sicherstellung und Durchführung eines geordneten und reibungslosen Sportbetriebes zugewiesen werden.*

*Er hat den Sportbetrieb auf Landesebene zu organisieren, durchzuführen und zu überwachen. Im Interesse des Leistungssports hat er Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Sichtungslerngänge zu organisieren und durchzuführen.*

*Er hat ferner erforderliche Richtlinien und Durchführungsbestimmungen, die nicht im Gegensatz zu den Richtlinien und Durchführungsbestimmungen der DBU stehen dürfen, zu erarbeiten. Der Sportausschuss ist berechtigt Anträge im Verbandstag einzubringen.*

### **§13 Jugendausschuss**

*Mitglieder und Aufgaben des Jugendausschusses sind in der Jugendordnung des BVMV geregelt. Der vom Jugendtag gewählte Jugendwart ist Mitglied des Sportausschusses des BVMV.*

### **§14 Rechtsausschuss**

*Der Rechtsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern die für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Außerdem werden 2 Ersatzmitglieder gewählt. Der Rechtsausschuss nimmt die Aufgaben nach der Rechts- und Verfahrensordnung des BVMV, des SKVMV und der DBU wahr.*

### **§15 Protokolle**

*Über alle Versammlungen der vorgenannten Gremien sind Protokolle zu fertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben sind. Die Protokolle sind dem Vorstand spätestens 14 Tage nach der Versammlung zuzuleiten.*

### **§16 Auflösung**

*Bei Auflösung des BVMV, Aufhebung oder Wegfall der in § 2 genannten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten dem Sportkeglerverband Mecklenburg-Vorpommern zur weiteren Förderung des Bowlingsportes zu. Der BVMV kann nur durch einen zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Verbandstag aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.*

### **§17 Inkrafttreten**

*Die Satzung des BVMV wurde auf der Gründungsversammlung am 02. Februar 2002 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung des BVMV in das Vereinsregister am 13.06.2002 in Kraft.*

*Änderung am 21.03.2010 durch den BVMV – Verbandstag.*